

57. Liegt der Thatbestand der aktiven Bestechung auch dann vor, wenn einem Beamten, nachdem derselbe eine ihm vermöge seiner Amts- oder Dienstpflicht obliegende Handlung pflichtmäßig vorgenommen hat, von einem Dritten, welcher hiervon noch keine Kenntnis erlangt, Geschenke *z* zu dem Zwecke angeboten *z* werden, um den Beamten zur pflichtwidrigen Unterlassung jener Handlung zu bestimmen?

St.G.B. §. 333.

I. Straffenat. Urt. v. 14. März 1889 g. M. Rep. 362/89.

I. Landgericht Kassel.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher wegen Bestechung im Sinne des §. 333 St.G.B.'s verurteilt worden, stützt seine Revision auf die Verletzung des Strafgesetzes. Das Rechtsmittel ist erfolglos.

Die Schlußfeststellung der Vorinstanz lautet dahin: „Der Angeklagte habe im Jahre 1885 zu Mendorf dem städtischen Forstaufseher S., einem Beamten, Geschenke und andere Vorteile angeboten, um denselben zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, zu bestimmen.“

Diese Feststellung umfaßt die gesetzlichen Merkmale des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens der aktiven Bestechung. Die tatsächliche Motivierung ist zureichend. Der Sachverhalt ist nämlich nach dem wesentlichen Inhalte der Urteilsgründe der Vorinstanz folgender. Der Angeklagte wurde von dem im Dienste der Stadtgemeinde A. angestellten Forstaufseher S. im Jahre 1885 im städtischen Walde bei der Verübung eines Forstdiebstahls betroffen und stellte an S. sofort die Bitte, ihn nicht zur Anzeige zu bringen; der letztere ließ sich jedoch hierdurch nicht bestimmen, sondern erstattete, seiner Dienstpflicht entsprechend, alsbald dem zunächst zuständigen städtischen Oberförster Anzeige von dem Forstdiebstahle. Kurze Zeit darauf — S. hatte dem Angeklagten von der inzwischen seinerseits erstatteten Anzeige keine Kenntnis gegeben — trafen beide in A. zusammen. Angeklagter begleitete den S. in eine Gastwirtschaft, wo letzterer frühstücken wollte, bestellte dort ohne weiteres zwei Portionen Fleisch und bot dem S. die eine derselben an. Letzterer lehnte indes ab und verließ die Wirtsstube. Der Angeklagte folgte ihm bis auf die Straße und drückte ihm dort ein Geldstück in die Hand. S. nahm dasselbe aber nicht an. Das Instanzgericht erklärte es für erwiesen: „daß das Anbieten des Frühstückes und des Geldstückes zu dem von S. auch sofort erkannten Zwecke geschehen sei, um den letzteren zu der Unterlassung der Anzeige von dem Forstdiebstahle zu bestimmen.“

Auf Grund dieser Ausführungen konnte das Landgericht ohne Rechtsirrtum zu der Verurteilung des Angeklagten gelangen. Der Einwand der Revision: der Thatbestand der aktiven Bestechung im Sinne des §. 333 St.G.B.'s treffe aus dem Grunde nicht zu, weil zur Zeit des Anbietens der Geschenke diejenige Amtshandlung, zu deren pflichtwidriger Unterlassung der Angeklagte den Forstaufseher S.

habe bestimmen wollen, schon pflichtmäßig vorgenommen gewesen sei, es könne sich sonach nur um einen vom Gesetze nicht für strafbar erklärten Versuch der Bestechung handeln, ist nicht stichhaltig.

Der §. 333 St.G.B.'s bedroht denjenigen, welcher einem Beamten 1c Geschenke oder andere Vorteile anbietet 1c, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen. Daß unter den Begriff einer „Handlung“ auch eine Unterlassung der bezeichneten Art fällt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Dagegen ergibt sich allerdings aus der Strafbestimmung, daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein muß, den Beamten zu einer künftigen Handlung oder Unterlassung, welche die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen. Das Anbieten eines Gesentes 1c als Belohnung für eine, wie der Anbietende weiß, in der Vergangenheit liegende pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten fällt nicht unter das Strafgesetz. Nur der Beamte würde sich durch die Annahme einer solchen Belohnung der passiven Bestechung im Sinne des §. 332 St.G.B.'s schuldig machen. Vorliegend ergibt sich jedoch aus den Feststellungen, daß der Angeklagte der Meinung war, es sei von dem Forstdiebstahle noch keine Anzeige erstattet, und daß er die bezeichneten Geschenke dem Forstaufseher S. zu dem Zwecke anbot, denselben zu einer künftigen Handlung bezw. Unterlassung, nämlich zur dienstpflichtwidrigen Unterlassung der Anzeige von dem Forstdiebstahle zu bestimmen. Der Umstand, daß diese Anzeige in Wirklichkeit schon erstattet war, daß also auf den Willen des Beamten nicht mehr eingewirkt werden konnte, ist ohne Belang, denn aus der Fassung des Gesetzes läßt sich nicht entnehmen, daß die objektive Voraussetzung ausgesprochen werden wollte, daß zur Zeit des Anbietens der Geschenke 1c der Beamte noch die Wahl habe, die ihm angebotene pflichtwidrige Handlung bezw. Unterlassung zu begehen oder nicht zu begehen. Es genügt also an dem, wenn auch in der irrthümlichen Meinung des Thäters, daß auf den Willen des Beamten noch eingewirkt werden könne, vorgenommenen Anbieten von Geschenken zu dem Zwecke, um den Beamten zu der betreffenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. Da für den Thatbestand des §. 333 St.G.B.'s der Eintritt des von dem Thäter angestrebten Erfolges, nämlich die Begehung der angebotenen pflichtwidrigkeit

von seiten des Beamten, nicht erforderlich ist, so kann es auch nicht von Belang sein, aus welchem Grunde jener Erfolg nicht eingetreten ist, ob etwa deshalb, weil der Beamte aus freier Entschliebung das Ansinnen zurückwies, also die pflichtwidrige Handlung nicht begehen wollte, oder ob aus dem Grunde, weil es dem Beamten, wie im vorliegenden Falle, zufolge äußerer Hindernisse unmöglich war, sich zu der pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung bestimmen zu lassen. Im gegenwärtigen Falle schließt hiernach der Irrtum des Angeklagten den Thatbestand der aktiven Bestechung nicht aus. Dieser Irrtum war nur von Belang für die Beweggründe des Angeklagten, insofern der letztere zufolge der erwähnten irrigen Voraussetzung zu dem Entschlusse gelangt ist, die festgestellte That, welche alle Merkmale des in §. 333 St.G.B.'s bedrohten Vergehens enthält, zu begehen.

Aus Vorstehendem ergibt sich insbesondere, daß von dem in der Revisionschrift behaupteten (straflosen) Versuche der Bestechung nicht die Rede sein kann, daß vielmehr durch das Anbieten der betreffenden Geschenke mit der von dem Gesetze erforderten Absicht das Vergehen zur Vollendung gelangt ist.